

Bestimmung sehr nothwendig, weil dadurch alle Verhandlungen über diesen Gegenstand abgeschnitten würden.

Der Präsident theilt diese Ansicht, bemerkend, daß ihm Schullehrer gesagt, wie gerade dieses das allertraurigste sei.

Abg. Zschische macht dagegen bemerkl. daß gerade Männer von Fach ihm das Gegentheil versichert hätten, und es wird

nun das Amendement des letzten Sprechers zur Unterstützung gebracht, sie fällt aber nicht hinlänglich aus, da sich nur 9 Mitglieder erheben.

Abg. Hausner stimmt dem Amendement des Abg. Sachse bei und äußert, daß, wenn eine solche Stiftung zum Besten des Schullehrers gemacht werde, und dieß erfolge, während ein Schullehrer die Stelle schon inne habe, so würde sie diesem zu Gute kommen; bei dem nächstanzustellenden aber würde sie bei dem Gehalte zu berücksichtigen sein, da diesem ein Anspruch auf diese Stiftung nicht zugehe.

Abg. A ten st ä d t meint, daß der Abgeordnete, welcher so eben gesprochen, den Sinn des §. nicht recht gefaßt habe; denn in diesem §. solle ausgesprochen werden, daß der Gehalt des Schullehrers ein für allemal fest zu bestimmen sei. Der Abg. dagegen scheine anzunehmen, daß, sobald ein neuer Schullehrer angenommen werde, auch mit ihm aufs neue contrahirt werden könne. Erhöht könne nun allerdings der Gehalt werden, aber nicht heruntergesetzt; denn darum sei ein Minimum im Gesetze angenommen worden. Nehme er nun an, daß ein Schullehrer auf dem Lande auf das Minimum gesetzt sei, und ein wohlthätiger Mann habe die Absicht, diese Stelle zu verbessern, so schneide man ihm ja auf diese Weise den Weg dazu ab; denn dann gehe diese milde Stiftung nicht der Stelle, sondern der Gemeinde zu Gute. Daher müsse er immer noch bezweifeln, ob es gut sei, diese Worte aufzunehmen.

Abg. Hausner: Wenn der Abg. behauptete, daß er den Sinn des §. nicht recht verstanden habe, so müsse er auf §. 39. nicht Rücksicht genommen haben, wo es ausdrücklich heiße: „das angeschlagene Gesamteinkommen“; mithin solle alles das, was der Schullehrer einnehme, in Anschlag gebracht werden. Auch das könne man nicht annehmen, wie der Abg. gethan, daß jeder Lehrer auf das Minimum gesetzt würde; vielmehr sei anzunehmen, daß die meisten Lehrer ein größeres Einkommen erhielten. Eben so könne auch bei jedem neu eintretenden Lehrer ein solcher Gehalt verringert werden, nur dürfe er nicht unter das Minimum herunter steigen; denn gesetzt, ein Lehrer habe 120 Kinder zu unterrichten, und erhalte 300 Thlr.; später vermindere sich aber die Anzahl der Kinder, vielleicht bis auf 6, und da sehe er nicht ein, warum in diesem Falle der neu eintretende Lehrer, dessen Vorgänger 300 Thlr. gehabt habe, im Gehalte nicht herabgesetzt werden könne.

Abg. Sachse ist der Ansicht, daß, wenn diese Worte nicht hereinkommen, keine Bestimmtheit darüber vorhanden sei, was die Schulgemeinde zu leisten habe. Von dem Sprecher werde sehr richtig zwischen dem bereits angestellten und dem künftig anzustellenden Lehrer unterschieden. Bei dem angestellten müsse allerdings das seitherige Einkommen berücksichtigt werden, denn sonst würde dieser im Nachtheil sein, und was den Einwand anlangt, daß milde Stiftungen zum Besten des Lehrers dadurch vereitelt würden, so sei wieder zwischen Vergangenheit und Zukunft zu unterscheiden; der Lehrer, welcher bereits angestellt sei, erhalte diese Stiftung, und dem künftig anzustellenden gehe sie in sofern zu Gute, als ohne hinlänglichen Grund eine Gehaltsverminderung nicht eintreten könne. Wollte aber ein Testator z. B. einer Schullehrerstelle etwas vermachen, so müsse er auf gegenwärtiges Gesetz Rücksicht nehmen, und er dürfe ja nur die Clausel hinzufügen, daß sein Vermächtniß auf Verminderung des Schullehrer-Gehaltes keinen Einfluß haben solle. —

Staatsminister D. Müller: Der Zweck des §. sowohl in dem Entwurfe, als in der gegenwärtigen Fassung sei kein anderer, als daß den Schullehrern eine regelmäßige Besoldung gewährt werden soll, und daß sie ferner nicht mehr auf die Einnahme des Schulgeldes oder auf den Wandeltisch angewiesen würden. Daß nun aber in dieser Besoldung die Bezüge, welche die Schullehrer aus dem Kirchenvermögen, aus der Kämmerci oder aus Stiftungen erhielten, mit eingerechnet werden sollen, insofern die letzteren zum Besten des Schulwesens überhaupt und nicht dem Schullehrer besonders ausgesetzt worden, oder nach der Fixirung ausgesetzt würden, scheine aus §. 39. hervorzugehen, weil es dort heiße: „Bei Landschulen darf das zu Geldeswerth, jedoch ohne Anrechnung der freien Wohnung, angeschlagene Gesamteinkommen“ und noch deutlicher aus der fernern Stelle: „unter Anrechnung der mit demselben verbundenen festen oder zufälligen Einkünfte.“ Alles hänge übrigens hierbei von der Anstellungsurkunde ab, welche dem Schullehrer nach §. 51. ertheilt, und in welche mit den Dienstobliegenheiten auch das Einkommen verzeichnet werden soll. Es ließen sich in Betreff der Modalität 2 Wege denken, entweder es beziehe die Gemeinde diese Einnahme, und gewähre dem Lehrer sein Fixum aus der Schulkasse, oder sie überweise dem Lehrer diese Einnahme zu eigener Erhebung und rechne sie am Gehalte ab, und er glaube also, daß ein Mißverständnis daraus nicht hervorgehen könne. Einen größeren Anspruch, als auf den ihm ausgesetzten Gehalt könne der Lehrer nicht machen, dieser werde in der Anstellungsurkunde bestimmt, und so könne ein Zweifel nicht entstehen. Er glaube also, daß diese Worte ganz entbehrlich sein dürften.

(Fortsetzung folgt.)